Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 2 Октября 1859 № 112. Freitag den 2. October 1859.

Arbeit und Wärme.

(Fortsetzung.)

Bei dieser chemischen Verbindung nun entsteht, wie bei allen chemischen Verbindungen, Wärme, und diese eben benutzen wir zur Heizung unserer Zimmer. Man bezeichnet diese Wärmebildung durch einen chemischen Proceß auch mit dem Ausdruck: „es werde Wärme frei", und in der That ist diese Art zu sprechen, der Sache ganz angemessen, denn sie setzt voraus, daß die Wärme schon in der Kohle vorhanden, und nur, wie ein Gefangener, gehindert gewesen sei, ihrer Natur freien Lauf zu lassen, wie sie denn in der That in der Kohle keine erwärmende Kraft ausübt.

Und wirklich enthält die Kohle eingeschlossen Sonnenwärme. Um dies zu beweisen, müssen wir von der Entstehung der Heizstoffe ausgehen. Alle Kohle, deren wir uns zur Heizung bedienen, kommt von Bäumen, oder wenigstens von Pflanzen, das sieht sich augenblicklich außer beim Holze auch beim Torfe ein, denn dieser besteht aus verwesten Wasserpflanzen.

Torfstiche, wenn sie auch gänzlich erschöpft wären, würden sich bei fortgesetztem Pflanzenwuchse schon in wenig Jahrzehnden erneuern; Braun- und Steinkohlen aber sind nichts Anderes, als durch Erdrevolutionen zu Grunde gegangene Wälder der Urwelt, man sieht an ihnen, namentlich den Braunkohlen, noch vollständig die Structur der Bäume, von denen sie herrühren.

Nun kommt freilich im Innern der Erde die Kohle auch krystallisirt als Graphit und Diamant vor. Von beiden würde es wenigstens schwer nachzuweisen sein, daß auch sie von Pflanzen herrühren, — dies ist für uns aber auch um so unnöthiger, als das Heizen mit diesen Stoffen, namentlich den Diamanten, sich bis jetzt noch nicht als besonders zweckmäßig herausgestellt hat.

Die Frage: „wie entsteht unser Heizstoff?" ist mithin auf die andere zurückgeführt: „wie entstehen die Pflanzen?"

Senken wir ein Samenkorn in die Erde, so bedarf dasselbe, um zur völlig ausgebildeten Pflanze zu werden, eben so viel an Nahrung, als es an Masse zunimmt. Diese Nahrung nimmt sie zum Theil mit den Wurzeln aus dem Boden, zum Theil mit den Blättern aus der Luft.

Es ist daher, nebenbei gesagt, nicht ganz unrichtig, wenn man die Thätigkeit der Blätter mit der der Athmungsorgane der Thiere vergleicht, vielmehr bringen die Blätter der Pflanze wirklich bleibende Nahrung zu.

Die bedeutende Menge fester Kohle, die in den Pflanzen enthalten ist, wird nun aus der Luft, wo sie sich in der Gestalt von Kohlensäure befindet, genommen. Um aber diese Luftart zu zersetzen, die Kohle der Pflanze, den Sauerstoff der Luft zu übergeben, ist der Einfluß der Sonnenstrahlen nöthig.

Diese habe nämlich unter anderen Eigenschaften auch die chemische Kraft, Kohlensäure in den Pflanzenblättern in ihre Bestandtheile aufzulösen, aber noch mehr! Die Sonnenstrahlen, welche diese Arbeit verrichten, verlieren zugleich ihre erwärmende und chemische Kraft; das Erste drückt man bekanntlich mit den Worten aus: es werde Wärme gebunden.

Wir sehen also, daß durch diesen Zersetzungsprozeß die Pflanzenkohle eine gewisse Menge gebundener Wärme enthält, und es läßt sich zeigen, daß dieses genau so viel ist, als bei der Verbrennung der Kohle wieder frei wird.

Diese Beobachtung gewährt uns einen gewissen interessanten Blick in das Getriebe der Naturkräfte. Kohlensäure befindet sich in der Luft, Wärme wird beim Pflanzenwuchse gebunden, und Kohle frei, — nämlich von dem Sauerstoffe; beim Verbrennen wird diese Kohle wieder an den Sauerstoff gebunden und Wärme frei. Die Kohlensäure wird nun wieder von den Pflanzenblättern verzehrt oder eingeathmet, und der Kreislauf beginnt von Neuem. Mithin ist jeder Baum, jedes Stück Kohle ein kleiner Vorrath von aufgespeicherter Sonnenwärme.

Wer erinnert sich hierbei nicht des bekannten Scherzes von den Schöppenstädtern, welche im Sommer die Sonnenwärme einsammeln wollten, um damit im Winter ihr Rathhaus zu heizen, — wir machen es ganz ebenso, indem wir Wälder pflanzen, wir verwenden die überflüssige Sonnenwärme als Heizstoff für den Winter.

Aber jedes Ding muß, wenn es gelingen soll, in der von der Natur gebotenen Weise geschehen, und diese richtige Weise zu finden, macht eben die Thätigkeit der menschlichen Vernunft, den Fortschritt der Menschheit aus.

Was thun wir aber, wenn wir Braun- und Steinkohlen verbrennen? Nichts Anderes, als daß wir die überflüssige Sonnenwärme, welche die Urwelt erhitzte, zu unserm Vortheile verwenden. Dieselben Sonnenstrahlen, welche den Ichthyosaurus, das Megatherion und andere gleich ungeheure Geschöpfe beschienen, sollten nach Jahrtausenden dem Menschen zu seiner Erhaltung dienstbar werden, als stumme Zeugen, wie Weniges in der Natur verloren geht, wie Alles, gleichviel in welcher Zeit, zuletzt seinen Zweck erfüllt.

Aber nicht die Kohle allein ist ein solcher Speicher von Sonnenstrahlen; wir werden in der Folge sehen, daß Luft, Wasser, Thiere und Menschen Sonnenwärme eingeschlossen enthalten, welche nur des günstigen Augenblickes harren, um ihrer Thätigkeit zurückgegeben zu werden.

Ein kleiner Einwand bleibt indeß noch zu beantworten übrig; die Geognosie lehrt uns, daß einmal unsere ganze Erde in feuriger Glut floß. Auch jetzt noch zeigen vulcanische Ausbrüche und Erdbeben auf einen Wärmequell im Innern der Erde, welcher ihr eigenthümlich ist, also nicht von der Sonne herrührt, und sprechen mithin gegen die Annahme, daß alle Wärme Sonnenwärme sei.

Wir führen hiergegen an, daß es nur in unserm Zwecke liegt, zu beweisen, daß die Wärme von der Sonne herrühre, welche Arbeitszwecke erfüllt; dies ist aber mit der Wärme der Vulcane gar nicht oder nur in geringer Masse der Fall. Uebrigens ist die gesammte Menge dieser irdischen Wärme gegen den ungeheuren Vorrath, den uns die Sonne giebt, so gering, daß man ihn getrost vernachlässigen kann.

Wenn wir uns auf Hypothesen einlassen wollten, so würden wird wir überdies noch anzuführen haben, daß Erde und Planeten wahrscheinlich Stücke der Sonne selbst sind, die seit unvordenklichen Zeiten von derselben getrennt, zugleich ein Theilchen Sonnenwärme mit sich hinweggenommen haben.

Somit wären wir mit dem Ursprunge der Wärme aufs Reine gekommen, und wir werden im folgenden Abschnitte zeigen, in welcher Weise der Mensch und die Natur sich derselben zu ihren Arbeiten bedienen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Obstbäume zu stärken und das Abfallen der Obstblüthen zu verhindern.

Um die Obstbäume zu stärken und eine gute Ernte von dem Obste zu erhalten, wird mit dem sichersten und größten Erfolge folgendes Verfahren angewendet.

Man stößt mit einem Hopfeneisen tiefe Löcher in den Boden um die Bäume herum, so weit die Krone reicht, bei Birnen tiefere als bei Aepfeln und Kirschen, und bei diesen tiefere, als bei Pflaumen. Auch bei dem Weinstock kann es geschehen. Diese Löcher werden zur Zeit der Blüthe oder kurz nachher mit Wasser vollgefüllt. Ein Nachfüllen von Zeit zu Zeit ist noch besser und kann überhaupt nicht übertrieben werden, weil es nicht schadet. Nimmt man anstatt Wasser sehr verdünnte Guanolösung oder Mistjauche, so ist die Wirkung auf eine kräftige und allgemeine Fruchtbildung um so sicherer. Die Ausführung dieses einfachen Mittels steht Jedermann an, weil es nur wenige Mühe und Kosten veranlaßt, und sollte überhaupt nicht heuer, sondern auch fernerhin allgemein beachtet werden, da es alljährlich einen großen Nutzen bringt.

Es ist die Thatsache, daß viele Leute im südlichen Deutschland nur wenige Obstbäume zur Pflege und Nutzung besitzen, aber fast jedes Jahr eine gute Obsternte erhalten. Aus ihrer Behandlung der Obstbäume wurde mehrfach ein Geheimniß gemacht. Dasselbe besteht aber nur einzig und allein in dem angegebenen Mittel.

(Frauend. Bl.)

Ueber die Vortheile und Nachtheile des Erbsenbaues.

Es ist gar nicht zu verkennen, daß die Erbsen weit nahrhafter, als Roggen und Weizen sind und für Menschen und Vieh eine sehr nahrhafte Speise und ein gehaltvolles Kraftfutter gewähren, aber die Erbse ist eine gegen Klima, Boden, Witterungseinflüsse Insekten und schädliche Thaue sehr empfindliche, mit einem Worte eine im Fruchtertrage weit unsicherere Kulturpflanze, als die obengenannten Wintergetreidearten. Wenn die Erbse eine warme Lage und einen nicht an Nässe leidenden, fruchtbaren, kalkhaltigen, sandigen Lehmboden findet, dann entwickelt sie allerdings in günstigen Jahren eine bedeutende Ertragsfähigkeit, allein zu einem 20fachen Ertrag wird es bei der Beetkultur niemals kommen, indem schon eine 6—8fältige Ernte ein hoher Durchschnittsertrag ist. Selbst gut eingebracht, ist das Erbsenstroh kein gutes Futterstroh für's Rindvieh, am wenigsten für die Milchkühe, welche danach nach allgemeinen Erfahrungen versiehen d. h. in der Milchgiebigkeit nachlassen.

In günstigen Lagen, wo die Erbsen in der Regel gedeihen, da ist ihr **mäßiger** Anbau gar nicht zu verwerfen, aber da, wo ihr Gedeihen unsicher ist, da führt ihre Kultur, zumal im ausgedehntesten Maßstabe, nur Nachtheile für den Wintergetreidebau herbei, weil bekanntlich die Erbsen größtentheils als Vorfrüchte für Roggen und Weizen benutzt werden.

Kleinere Mittheilungen.

Die Assimilation des Kohlenstoffs durch die Pflanzen. Dr. Wilda's landw. Centralblatt theilt die Resultate von Versuchen mit, welche **Corenwinder** in Frankreich über obigen Gegenstand angestellt hat. Diese Ergebnisse lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen: 1) Im Schatten gehaltene Pflanzen hauchen fast alle, so lange sie jung sind, eine kleine Menge Kohlensäure aus. — 2) Im erwachsenen Zustande hört diese Ausscheidung in den meisten Fällen auf. — 3) Bei gewissen Pflanzen jedoch dauert die Aushauchung von Kohlensäure im Schatten durch alle Lebensperioden fort. 4) In der Sonne nehmen die Pflanzen durch ihre Blattorgane Kohlensäure auf und zersetzen sie, und zwar weit lebhafter, als man bis jetzt angenommen hat. Zieht man die Menge des Kohlenstoffs in Betracht, welcher auf diese Weise in ihren Organismus eingeht, so muß man erkennen, daß die Atmosphäre die Quelle ist, woraus die Pflanzen unter dem Einfluß der Sonnenstrahlen einen großen Theil des ihnen nöthigen Kohlenstoffes entnehmen. — 5) Die Menge der von den Blättern der Pflanzen den Tag über im Sonnenschein zersetzten Kohlensäure ist weit beträchtlicher, als die, welche bei Nacht ausgehaucht wird, Es reichen oft

30 Minuten Besonnung hin, um ihnen das zu ersetzen, was sie während der Dunkelheit verloren haben können.

* * *

Um Kühen, welche beim Melken ausschlagen, diese Unart abzugewöhnen, wenden die amerikanischen Farmer, welche sehr häufig das Melken selbst besorgen müssen, weil ihre „Ladies" zu vornehm oder bequem dazu sind, folgendes Verfahren an: Sie fangen das Melken ganz gemüthlich an, und sobald die Kuh den Fuß aufhebt, geben sie ihr einen tüchtigen Klaps auf das Euter. Wenn dies mehrere Male wiederholt wird, soll der Kuh das Schlagen ganz abgewöhnt sein. Will sie beim Melken nicht ruhig stehen, so hält man sie an den Strichen fest, natürlich muß man dies mit einer gewissen Vorsicht thun, damit das Euter nicht verletzt wird.

(Fundgrube.)

* * *

Die Gründüngung ist ein uraltes und besonders in südlichen Gegenden übliches Verfahren, durch den Anbau passender Pflanzen mit hervorragender Wurzelbildung die löslichen Bodenbestandtheile aufzusammeln und für eine beabsichtigte Ernte in Bereitschaft zu halten. Nicht alle Pflanzen eignen sich zur Gründüngung. Denjenigen Arten ist stets der Vorzug zu geben, welche den größten Theil ihrer Nahrung aus der Atmosphäre entnehmen und demgemäß den Boden am wenigsten erschöpfen. Als solche sind zu nennen: a) für Boden mit vorherrschendem Sand: Lupinen, Buchweizen, Spargel, Ginster, Roggen; b) für Boden mit vorherrschendem Kalk: Lupinen; c) für Boden mit vorherrschendem Lehm; Klee, Wicken, Erbsen, Raps, Rübsen, schwarzen Senf. Bei der Wahl der Pflanzen zur Gründüngung giebt man ferner denjenigen den Vorzug, deren Samen einen billigen Preis hat. Man läßt die Pflanzen gewöhnlich bis zur Blüthe heranwachsen. Sind sie sehr stark, so walzt man sie zuvor nieder; bevor man sie unterpflügt. Als halbe Gründüngung kann auch angenommen werden, wenn man den dritten Kleeschnitt noch etwas heranwachsen läßt und ihn dann unterpflügt. Die Dauer der Wirkung der Gründüngung ist verschieden. Schotengewächse, Buchweizen, sowie die Blätter und Stengel grüner Pflanzen werden schon im ersten Jahre vollständig zersetzt, während die Wurzeln des Klees und der Luzerne zu ihrer Auflösung 2—3 Jahre brauchen.

(Frauend. Bl.)

* * *

Die Feldmaus. Die Feldmaus bringt vom Mai bis September alle 5 Wochen bis 12 Junge zur Welt; nimmt man nur 40 auf den Sommer an und daß die Hälfte derselben Weibchen sind, deren eines noch 8 Junge bringt, so können 2 Mäuse in einem Jahre auf 200 sich vermehren, die im nächsten auf 10—15,000 anwachsen können, wenn der Winter für sie günstig ist. Prof. Leunis in Hildesheim behauptet sogar, daß ein Mäusepaar in einem Jahre sich auf 25,000 vermehren könne. Hieraus ist zu entnehmen, wie viel Mäuse man im Frühjahre mit einer vertilgt, und erklärt sich die rapide Zunahme derselben.

* * *

Gegen Rehe, Steifheit und Hufzwang der Pferde, besonders wenn sie durch übermäßige Anstrengungen hervorgerufen wurden, hat sich oftmals folgendes einfache Mittel als sehr wirksam erwiesen. Man macht eine starke Lösung von Salz in Wasser, wäscht damit öfters die Füsse, macht damit Ueberschläge und badet auch wohl den Fuß kurze Zeit (einige Minuten) darin. — Auch eine Auflösung von Alaun in heißem und wieder erkaltetem Wasser, ebenso, wie das obige angewendet, war oft hilfreich. Ist das Pferd steif, so stellt man den Fuß öfters eine Zeit lang in die warme Lösung.

* * *

Mittel gegen Wanzen. Als ein sehr sicheres Mittel gegen die Wanzen wird das Gurkenwasser empfohlen. Man soll das Wasser von dem ausgedrückten rohen Gurkensalat wiederholt in die Bettfugen und Betten eingießen oder einstreichen, die Dielen damit scheuren, die Thürpfosten der Schlafkammern mittelst einem Pinsel damit bestreichen. Sobald eine Wanze von dem Gurkenwasser berührt werde, sterbe sie augenblicklich. Namentlich seien Samengurken am Tauglichsten dazu, am besten verfaulte. Diese soll man ausquetschen und den Extrakt in die Betten streichen; aber auch die Lake eingelegter Gurken verrichte gleiche Dienste.

* * *

Drainirung. — Wie groß der Nutzen ist, welcher aus der Einführung der Drainirung erwächst, ergiebt sich aus einer amtlichen Bekanntmachung der Regierung von Aachen. Die Gemeinde Arnoldsweiler hat eine Viehweide drainirt und in Ackerland und Wiesen umgeschaffen. Früher brachte diese Viehweide jährlich 143 Thlr. ein, jetzt bringt sie 2313 Thlr., demnach mehr als das 16fache ein. Die Kosten der Verbesserung betrugen 1755 Thlr., sind also im ersten Jahre mehr als gedeckt worden. Zahlen sprechen!

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1651	Franz. Sn. „Desiree Constance"	Marion	Kronstadt	Ballast	Ordre
1652	Engl. Brg. „George u. Marie"	Taylor	"	"	"
1653	Norw. Schlp. „Cometen"	Rasmussen	Reval	Steine	Sengbusch & Co.
1654	Russ. Dampf. „Alexander II."	Johanson	Petersburg	Güter	Tiedemann

Ausgegangene Schiffe. 1576. Angekommene Strusen: 790.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Herren Eichenholz-Händler werden hiermit aufgefordert ihre Eichenhölzer vor Sturm und hohem Wasser zu sichern, indem das Amt für dadurch entstehenden Schaden nicht haftet. — Das Amt der Eichenholz-Wraaker.

Philipp Dörr, Eichenholz-Schreiber. 2

Angekommene Fremde.

Den 2. October 1859.

Stadt London. Hr. Baron C. Brüningk von Dorpat; Hr. Kaufmann Kirchner aus dem Auslande; Hr. Agronom Schneider aus Livland; Hr. Cand. theol. Sokolowsky von Wenden.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Behrens nebst Familie, Hr. dimitt. Rittmeister von Berg aus Livland; Hr. Hofrath Dr. Kade von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Kammerherr Fürst Trubezkoi nebst Familie von St. Petersburg; HH. Ingenieure Bieder, Hutton u. Loreischa von Dünaburg; Hr. Gutsbesitzer Brauver aus Kurland; Hr. Fabrikant Wolms von Wolmar.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 30. September 1859.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze . .	3 20 60
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 2 40
Erbsen	2 2 60
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl . .	1 60 —
Weizenmehl	3 3 50
Kartoffeln pr. Tschet.	1 50 65
Butter pr. Pud . .	7 7 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 30
pr. Faden	
Birken-Brennholz . .	3 30 50
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	2 50 70
Fichten-	2 40 80
Grehnen-Brennholz .	2 10
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand . .	7½ 8
⅔ Brand . .	9 —
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	
pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband . . .	—
Livländ. „ . . .	—
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	15½ 16
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nezhinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Ton.	7½ 8¼
Thurmsaat pr. Tschet.	8⅝
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	79 —
Roggen à 15 „	80 —
Hafer à 20 Garz.	1 5 15

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	173½	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	31⅛	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	35⅜ 5/16	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	370	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	26. 28.	29.	30.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	109¾	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	105½	„	106	105½
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	98¼	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	26 28	29.	30.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	101½	„	101¾	101½
Livl. Pfandbriefe. Stieglitz	„	100½	„	„	100½
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	101½	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	100½	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	99⅞	„	99⅞	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 2 October 1859. Censor Dr. J. G. Krohl.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comtoirs angenommen.

№ 112. Пятница, 2. Октября — Freitag, 2. October 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго купца Филарата Игнатьева Ячменева, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 18 Марта 1860 года; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига. въ Ратгаузѣ 18. Сентября 1859. 1

№ 477.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Filaret Ignatjew Jetschmenow irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 18. März 1860 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls Selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 477. 1

Riga-Rathhaus, den 18. September 1859.

За лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Für den Livl Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Da die Oesterreichische Unterthanin Schauspielerin Genoveva Rosalie Borchardt die Anzeige gemacht hat, daß ihr das vom Livländischen Civil-Gouverneur zur Reise nach Reval ertheilte Billet d. d. 9. April 1859, Nr. 911, abhanden gekommen, so werden sämmtliche Land- und Stadt-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements vom stellv. Livländischen Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, das erwähnte Billet im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit den etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8928.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Kirchspielsrichters Otto von Liphart kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen hinsichtlich noch specificirter, auf dem im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegenen Gute Toikfer annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis bereits erloschener, jedoch bis hiezu nicht delirter Schuldposten, über deren Berichtigung die bezüglichen Beweise nicht aufzufinden sind und zwar:

1) zufolge des von dem Commerzienrath und St. Petersburgschen Banquier Johann Christoph Bergien als Pfandgeber und eventuellem Verkäufer am 20. Januar 1809 mit dem Herrn Major Gustav Baron von Schoultz als Pfandnehmer und eventuellem Käufer über das Gut Toikfer abgeschlossenen, bei dem Livländischen Hofgerichte am 15. März 1809 als Kauf corroborirten Pfand-Contracts der laut § 2 dieses Contracts zu Ende Juli 1809 zu berichtigen gewesene Pfand- und eventuelle Kaufschillingsrest von 50,000 Rbl. B.-Ass. und

2) zufolge des von dem Herrn Major Gustav Baron von Schoultz als Pfandgeber und eventuellem Verkäufer, mit seinem Bruder, dem Herrn Obrist-Lieutenant Carl Baron v. Schoultz als Pfandnehmer und eventuellem Käufer über das Gut Toikfer am 24. Juni 1811 abgeschlossenen und am 11. September 1813 corroborirten, durch Cession auf den damaligen Assessor Carl von Liphart übergegangenen und von Letzterem am 13. Juni 1816 als Kauf corroborirten Pfand-Contracts laut § 2 desselben eine von dem gedachten Pfand-Cessionar zum Besten des Pfandgebers, Herrn Majors Gustav Baron von Schoultz unterm 24. Juni 1811 ausgestellte und am 2. April 1814 zahlbar, bis dahin auf das Gut Toikfer zu ingrossirende Obligation über die Summe von 9000 Rbl. B.-Ass., welche Obligation jedoch belehre der hofgerichtlichen Pfandbücher nicht ingrossirt worden, —

oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser zwei Schuldposten nebst den etwa darüber annoch vorhandenen Documenten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die oberwähnten beiden auf dem Gute Toikfer ruhenden Schuldposten, so wie die etwa darüber vorhandenen Documente für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 11. September 1859.

Nr. 3468. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Kirchspielsrichters Adam Burchard von Ceumern, genannt von Lindenstern, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den sämmtlichen Erben seines verstorbenen Vaters, des weil. Herrn Premier-Majors Adam Burchard von Ceumern gen. von Lindenstern, am 1. September 1844 abgeschlossenen und am 19. September ej. a. corroborirten Erbtheilungstransacts für die Summe von 40,150 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, zum väterlichen Nachlaß gehörig gewesene, im Rigaschen Kreise und St. Matthiäschen Kirchspiele belegene Gut Breslau sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme sämmtlicher im Transacte qu. ausdrücklich aufgeführten Verhaftungen, namentlich der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Breslau haftenden Pfandbriefforderung oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Transact als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Breslau sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Adam Burchard von Ceumern, genannt von Lindenstern, frei von allen nicht ausdrücklich angeführten Ansprüchen und Forderungen jeder Art, erb- und eigenthümlich adjudicirt wer-

den soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3516. 1

Riga-Schloß, den 15. September 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Obrist-Lieutenants und Ritters Constantin von Smolian, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Garde-Rittmeister Hermann George Magnus von Brümmer am 1. April d. J. abgeschlossenen, mit einem aus Dresden am 8. (20.) Mai d. J. hinzugefügten Additament versehenen und am 10. Juni d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 86,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, im Wendenschen Kreise und Loesernschen Kirchspiele belegene Gut Lubey sammt Appertinentien und Inventarium, oder an Herrn Supplicanten als dessen Besitzer aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen genannten Gutes, Forderungen und Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen oberwähnten Contracts, oder die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf dem Gute Lubey ruhenden Pfandbriefsschuld, so wie der Inhaber ingrossirter oder in oberwähntem Contracte ausdrücklich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Lubey sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen in diesem Proclam nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem dimitt. Herrn Obrist-Lieutenant und Ritter Constantin von Smolian erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3607.

Riga-Schloß, den 17. September 1859. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten Arthur von Knorring, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seiner Mutter der Frau Obristin Antonie von Knorring, gebornen Baronesse von Stackelberg, am 22. Mai d. J. abgeschlossenen und am 16. Juni d. J. corroborirten Erbcessions-Transacts für die Erbcessionssumme von 23,900 Rbl. S. und die auf dem Gute Rasin mit Ayakondo zum Besten des dimittirten Kirchspielsrichters Woldemar Barons v. Stackelberg lastende jährliche Leibrente von 1500 Rbl. S. eigenthümlich cedirte, im Dorpatschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegene Gut Rasin mit Ayacondo sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Erbcession und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Rasin mit Ayakondo haftenden Pfandbriefsforderung und der den sonstigen Ingrossarien zustehenden Rechte oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Rasin mit Ayakondo sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Kreisdeputirten Arthur von Knorring erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 17. September 1859.

Nr. 3579. 2

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des weil. Mitauschen Bürger-Okladisten Ernst Jansohn ein Proclam ad concursum creditorum nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, mit sothanen ihren Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 21. März 1860 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legi-

timirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen. So geschehen, Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 21. September 1859.
Nr. 283. 2

Bekanntmachungen.

In der am 23. Septemter 1859 stattgefundenen Bürger-Versammlung ist der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Jacob Hammer zum Dockmann großer Gilde erwählt worden.
Riga, den 25. September 1859. Nr. 6971.

Immobilien-Verkäufe.

Am 15. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlaß der weiland unverehelichten Magdalena Emilie Heyl gehörige, allhier in der Stadt an der Schwimmgasse sub Pol.-Nr. 47 belegene, und bei der Brand-Assecurations-Cassa sub Nr. 145 verzeichnete Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung des wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.
Riga-Rathhaus, den 24. September 1859. 2
Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Auction.

Wenn auf Verfügung Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts, verschiedene, zum Nachlaß des weil. Herrn Capitains des 4. Reserve-Bataillons des Olonetzkyschen Infanterie-Regiments, Nicolai Sigismundus, gehörige Effecten, bestehend aus Wäsche, Kleidungsstücken, einzelnen Silber- und sonst brauchbaren Sachen, auch demnächst aus einem andern Nachlasse eine kleine Bibliothek öffentlich auctionis lege, gegen Baarzahlung, im Locale dieser Behörde versteigert werden sollen und der Termin solcher Auction auf den 23. October a. c., Nachmittags 2 Uhr, festgesetzt worden; — als wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 836.
Wenden, den 22. September 1859. 2

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Drechsler Ernst Theodor Bachstein, 3
Weber Franz Peter Classen, Maurergesell August Suttkus nebst Frau, 2
Barbo Lawono auch Günther, Arbeiter Christian Dietrich, Tischlergesell Johannes Carlsohn, Maurergesellen Christian Friedrich Julius Lippert und Johann Knappe, Steuermanns-Wittwe Amalie Giese geb. Stager, Alexei Schirn, 1
nach dem Auslande.

Uria Scholomow Tinian, Astafi Onufriew Borisow, Catharina Helena Sievers, Grigori Constantinow Koslow, Jwan Jakowlew Schljubowitsch, Anton Nikiferow Popow, Caroline Elisabeth Berens, Hermann Eduard Krause, Suisoi Pawlow Jakimow, Wladimir Dmitrijew Fatow, Markus Michel Wulf Hirschfeld, Aron Behr Schwarz, Alexanda Kirilowa, Bäckergesell Fabian Nicolajew Kokol, Jelena Kondratjewa Wassiljewa, Eva Christine Stahl, Johann Georg Heinrich Zulauf,
nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**